

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH (GWH) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Gültig ab 01.04.2007

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH (GWH) zur Verfügung gestellten Vordrucke beantragt werden.
2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperrreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der GWH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt der GWH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gem. § 9 NDAV.
Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die GWH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der GWH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die GWH betreibt ein Endverteilernetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 1 bar. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 1 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinie N01 „Errichtung von Netzanschlussleitungen. Der Brennwert (HS,n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260. GWH stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die GWH und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G685 möglich.
6. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.
Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und belüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der GWH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der GWH möglich.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse, bis zu einem Anschlusswert von 30 kW, ein pauschalierter Baukostenzuschuss von 1.025,78 € (netto 862,00 €) fällig.
2. Darüber hinaus wird bei Ortsnetzerweiterungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragsituation des Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.
3. Der Anschlussnehmer zahlt der GWH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung liegende Maß hinaus erhöht. Dieser Zuschuss bemisst sich wie folgt:
[Erhöhung Anschlusswert in KW] x 20,23 € (netto 17,00 €)

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der GWH für die Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der GWH alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- Mahnkosten: 3,50 €, für jeden Inkassogang 50,00 €.
 - Wiederherstellung der Anschlussnutzung: 50,00 € (netto), entspricht 59,50 € (brutto)
 - Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr): 50,00 € (netto), entspricht 59,50 € (brutto)
- Bei physischer Trennung des Netzanschlusses treten an die Stelle der Pauschalen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

V. Sonstiges

1. Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.
2. Für den Fall der zwingenden Erstellung (bspw. bei Fertigstellungen von Straßenoberflächen) von Versorgungsleitungen, bzw. der Teilverlegung eines Netzanschlusses (Stichleitungen) gelten die Regelungen der NDAV und dieser ergänzenden Bestimmungen sinngemäß, soweit sich aus der Tatsache der Teilverlegung nicht etwas anderes ergibt.
3. Hinweis: Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, ist die GWH zur Berechnung der entstanden Kosten berechtigt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Vereinbarung im Anschlussvertrag vorgesehen werden kann, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.
5. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben von der GWH automatisiert gespeichert, verarbeitet, verwendet und gegebenenfalls übermittelt.